

**Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow - Bad Sülze  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
(Beitrags- und Gebührensatzung - Abwasserbeseitigung)**

*Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, (GVOBL M-V 2011, S. 777, 833) und des § 21 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage (Abwassersatzung) vom 14.10.2010 mit Beschluss vom 4. November 2013 nachfolgende Satzung:*

**Teil 1: Der Anschluss**

**§ 1  
Anschlussbeitrag**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Anschlussbeiträge.
- (2) Zum Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der in § 1 Abs. 2 der Abwassersatzung des Zweckverbandes definierten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch die Hausanschlussleitungen auf den privaten Grundstücken mit Pumpstationen, Hebeanlagen und Reinigungsschächten zu deren Entwässerung abgegolten.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, wobei die Zuschüsse in der Regel zunächst für einen möglichen Eigenanteil des Zweckverbandes zu verwenden sind, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

## § 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Mitglieder des Zweckverbandes zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
  - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke desselben Eigentümers gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

## § 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In- Kraft- Treten dieser Satzung.

## § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlußbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes (Schmutzwasserkanalisation) bzw. unter Berücksichtigung der Überbaubarkeit des Grundstückes (Niederschlagswasserkanalisation) errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B- Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück im B- Plan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist
  - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B- Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann
  - c) bei Grundstücken, für die kein B- Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstü-

- ckes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele
- d) bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen
  - e) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall des Buchstaben d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht
  - f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe c) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.
  - g) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung (z. B. Sportplätze, nicht aber Friedhöfe) ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, 50 % der tatsächlichen Grundstücksfläche
  - h) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße
  - i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die ermittelte Fläche wird dem Gebäude dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen.  
Bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei den Grundstücken, die gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen
  - b) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung nach § 33 BauGB möglich ist:
    - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
    - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
  - c) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss
  - e) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt
  - f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung (z. B. Sportplätze oder Friedhöfe) festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss berechnet.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Bauvorschriften als solche behandelt werden. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten eines Bauwerkes nicht feststellbar, so werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Gebäudes als ein Vollgeschoss gezählt.

- (4) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages für die Schmutzwasserbeseitigung wird die, nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Faktor für die Anzahl der nach Absatz 3 ermittelten Vollgeschosse multipliziert.
- a) für ein Vollgeschoss Faktor 1,0
  - b) für zwei Vollgeschosse Faktor 1,25
  - c) für drei Vollgeschosse Faktor 1,5
  - d) für vier Vollgeschosse Faktor 1,7
  - e) für fünf o. mehr Vollgeschosse Faktor 1,8
- (5) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages für die Niederschlagswasserbeseitigung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines B- Planes mit der dort festgesetzten Grundflächenzahl,
  - b) bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines B- Planes liegen oder für die im B- Plan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist
    - in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten mit der Grundflächenzahl 0,2
    - in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhaussiedlungen mit der Grundflächenzahl 0,4
    - in besonderen Wohngebieten, in Dorfgebieten und Mischgebieten mit der Grundflächenzahl 0,6
    - in Kerngebieten mit der Grundflächenzahl 1,0 und
    - in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten mit der Grundflächenzahl 0,8
- multipliziert. Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines B- Planes liegen, nach den Festsetzungen im Bebauungsplan; für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB ) nach dem Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung und den Kriterien von § 2 bis § 12 der Baunutzungsverordnung.

## § 5

### Beitragssätze

- (1) Der Beitrag für die Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung bemisst sich nach den folgenden Vorschriften entsprechend der nach § 4 Abs. 4 oder 5 ermittelten nutzungsbezogenen Grundstücksfläche.
- (2) Beitragssatz I  
beträgt für den Anschluss eines Grundstückes an den Schmutzwasserkanal  
4,60 EUR / m<sup>2</sup>.

- (3) Beitragssatz II  
beträgt für den Anschluss eines Grundstückes an den Niederschlagswasserkanal  
2,40 EUR / m<sup>2</sup>.

## § 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Grundstücksnutzung dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.  
Der Eigentümer eines Gebäudes ist neben dem Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 Beitragspflichtiger, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR getrennt ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

## § 7 Vorauszahlung

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme oder selbständigen Teilmaßnahme begonnen wurde, kann der Zweckverband Vorauszahlungen in Höhe bis 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Vorausleistungen werden nicht verzinst.

## § 8 Fälligkeit

- (1) Beiträge und Vorauszahlungen werden durch schriftliche Bescheide festgesetzt. Der festgesetzte Beitrag und die Vorauszahlungen werden sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Anschlußbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (3) Weitere Zahlungsmodalitäten werden in einer gesonderten Satzung des Zweckverbandes über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen geregelt.

- (4) Wird ein Grundstück landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen nach Maßgabe der in Absatz 3 genannten Satzung gestundet werden, soweit das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss.

## Teil 2: Die Nutzung

### § 9 Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband betreibt gem. § 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die Abwasseranlage (Abwassersatzung) vom 14.10.2010 öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet.
- (2) Gebühren werden für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen erhoben. Sie dienen der Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers.
- (3) Im Einzelnen werden erhoben:
- Benutzungsgebühren A für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
  - Benutzungsgebühren B für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
  - Benutzungsgebühren C für Grundstückskläranlagen
  - Benutzungsgebühren D für abflusslose Sammelgruben
- (4) Mehrere Gebühren können auf einem Grundstück gleichzeitig anfallen.

### § 10 Schmutzwasserbeseitigung (Allgemeines)

- (1) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 4 des § 11 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 4 des § 10 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Dieser hat einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt sowie beim Zweckverband erfasst ist und der amtlich abgelesen wird.
- (2) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch sachgerecht zu schätzen.

- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 cbm pro Jahr und Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, festgesetzt; der Gebührenberechnung wird aber mindestens eine Abwassermenge von 35 cbm pro Jahr je Person auf dem Grundstück zugrunde gelegt. Maßgebend ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (4) Bei gewerblichen, industriellen und touristischen Einrichtungen, bei denen Trinkwasser für das Produkt verwendet oder aus anderen Gründen nicht wieder in die technische Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung zugeleitet wird, sowie bei entsprechender gärtnerischer Nutzung wird auf Antrag die Abwassermenge durch den Nachweis mittels separaten geeigneten und geeichten Wasserzählers oder eines im Original vorzulegenden, aussagekräftigen Gutachtens reduziert.
- (5) Für industrielle Einrichtungen mit gering belasteten Abwässern können auf Antrag und Nachweis Leichtverschmutzerabschläge gewährt werden. Als Leichtverschmutzer gilt, wer Abwasser mit deutlich geringerem Verschmutzungsgrad (Schmutzfracht) als häusliche Abwässer einleitet und dadurch signifikante Entlastungen für den Zweckverband nachgewiesen werden. Maßstab hierfür sind die geringeren Stickstoff- und Phosphoranteile im industriellen Abwasser. Der Nachweis ist durch ein aussagekräftiges Gutachten zu führen, das im Original vorzulegen ist.
- (6) Von dem Abzug nach Abs. 4 des § 10 sind ausgeschlossen Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich (Bagatellgrenze).
- (7) Die Grundgebühren werden bei Wohngrundstücken nach Berechnungseinheiten (BE) berechnet. Eine BE ist eine Wohneinheit. Wohnungseinheiten sind Wohnflächen einer Wohnung nach § 2 der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in Verbindung mit §§ 17 und 19 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), jeweils in der derzeitigen Fassung, soweit nachfolgend nichts abweichendes geregelt ist.

Für sonstige Nutzungen gelten folgende Ersatzmaßstäbe:

- Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und sonstiges Beherbergungsgewerbe:  
je angefangene 8 Betten entsprechen 1 BE
- Krankenhäuser, Alten – und Pflegeheime, betreutes Wohnen:  
je angefangene 8 Betten entsprechen 1 BE
- gastronomische Einrichtungen:  
je angefangene 30 Plätze entsprechen 1 BE
- abgeschlossene Gewerbe-, Geschäfts-, Büro- und Praxisräume sowie öffentliche Verwaltungen:  
je angefangene 5 Büros entsprechen 1 BE
- Schul- und Kitaplätze, Tagesmütter:  
je angefangene 30 Plätze entsprechen 1 BE

- Gartengrundstücke und Grundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (Ferien-/Wochenendgrundstücke), die tatsächlich eine der öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes nutzen:  
je angefangene 20 Parzellen entsprechen 1 BE
  - sonstige öffentliche Einrichtungen wie Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendklubs, Begegnungsstätten:  
je angefangene Einrichtung entsprechen 1 BE
  - Für Industriebetriebe und produzierendes Gewerbe, Verbrauchermärkte und landwirtschaftliche Einrichtungen werden auf der Grundlage des Wasserverbrauches der zurückliegenden drei Jahre und des durchschnittlichen Personenanzahl pro Haushalt im Verbandsgebiet die Anzahl der BE ermittelt.
- (8) Bei mehreren Nutzungsarten auf den Grundstücken werden die BE kumuliert. Darauf, ob das Grundstück unbewohnt oder sonst ungenutzt ist, kommt es nicht an.

§ 11  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei  
Benutzungsgebühren A für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Zentralklärwerk, Klärteich und Gebietskläranlage) angeschlossen sind, wird die Benutzungsgebühr A erhoben, sie gliedert sich in:
- a) Grundgebühren und
  - b) Verbrauchsgebühren
- (2) Die Grundgebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) berechnet.
- (3) Die volle Grundgebühr wird auch dann berechnet, wenn eine Einleitung von Abwässern nicht ganzjährig erfolgt.
- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Die Benutzungsgebühr A beträgt im

	Kalkulationszeitraum 2011	Kalkulationszeitraum 2012	Kalkulationszeitraum 2013 -2015
Grundgebühr:	10,68 EUR pro BE und Monat	11,12 EUR pro BE und Monat	11,70 EUR pro BE und Monat
Verbrauchsgebühr:	3,27 EUR pro m <sup>3</sup> Frischwasser	2,82 EUR pro m <sup>3</sup> Frischwasser	2,97 EUR pro m <sup>3</sup> Frischwasser



Für Leichtverschmutzer beträgt die Benutzungsgebühr A im

	Kalkulationszeitraum 2011	Kalkulationszeitraum 2012	Kalkulationszeitraum 2013 -2015
Grundgebühr:	5,90 EUR pro BE und Monat	4,86 EUR pro BE und Monat	5,15 EUR pro BE und Monat
Verbrauchsgebühr:	2,43 EUR pro m <sup>3</sup> Frischwasser	2,29 EUR pro m <sup>3</sup> Frischwasser	2,36 EUR pro m <sup>3</sup> Frischwasser

- (6) Sofern der Trinkwasserverbrauch durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr der Trinkwasserverbrauch zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird der Trinkwasserverbrauch gemäß § 10 Abs. 2 sachgerecht geschätzt.
- (7) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten Kalendertag des Monats, der auf den Tag folgt, seit dem der Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der Überlauf hierin besteht. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss oder Überlauf entfällt und dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wurde.

## § 12

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei Benutzungsgebühren B für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Für Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, wird die Benutzungsgebühr B erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr B richtet sich nach dem Ausmaß der versiegelten Grundstücksfläche.  
Als versiegelte Grundstücksfläche gilt die nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung ermittelte überbaute Grundstücksfläche einschließlich der Hausgrundfläche.
- (3) Die Benutzungsgebühr B beträgt im

Kalkulationszeitraum 2011	Kalkulationszeitraum 2012	Kalkulationszeitraum 2013 -2015
1,16 EUR/ m <sup>2</sup> versiegelte Grundstücks- fläche	1,03 EUR/ m <sup>2</sup> versiegelte Grundstücks- fläche	1,16 EUR/ m <sup>2</sup> versiegelte Grundstücks- fläche

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten Kalendertag des Monats, der auf den Tag folgt, seit dem der Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder der Überlauf hierin besteht.  
Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss oder Überlauf entfällt und dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wurde.
- (5) Zur Deckung der Unterhaltungsaufwendungen des Zweckverbandes im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Straßenbaulastträger zur Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der Zweckverband aufwandsbezogene Umlagen gegenüber den Mitgliedern als Träger der Straßenbaulast.

### § 13

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei Benutzungsgebühren C für Grundstückskläranlagen

- (1) Für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen wird die Benutzungsgebühr C erhoben, sie gliedert sich in
- a) Grundgebühren und
  - b) Verbrauchsgebühren
- (2) Die Grundgebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) berechnet.
- (3) Die volle Grundgebühr wird auch dann berechnet, wenn kein Einsammeln, Abfahren und Behandeln von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen erfolgt.
- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage entnommenen Fäkalschlammes berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Fäkalschlamm.
- (5) Die Benutzungsgebühr C beträgt im

	Kalkulationszeitraum 2011	Kalkulationszeitraum 2012	Kalkulationszeitraum 2013 -2015
Grundgebühr:	6,01 EUR pro BE und Monat	5,65 EUR pro BE und Monat	5,95 EUR pro BE und Monat
Verbrauchsgebühr:	37,54 EUR pro m <sup>3</sup> Fäkalschlamm	41,20 EUR pro m <sup>3</sup> Fäkalschlamm	46,30 EUR pro m <sup>3</sup> Fäkalschlamm

- (6) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tage der Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage. Sie endet mit der Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage und sobald dieser Umstand dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde.

§ 14  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei  
Benutzungsgebühren **D** für abflusslose Sammelgruben

- (1) Für die Einsammeln, Abfahren und Behandeln von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird die Benutzungsgebühr **D** erhoben, sie gliedert sich in
  - a) Grundgebühren und
  - b) Verbrauchsgebühren
- (2) Die Grundgebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) berechnet.
- (3) Die volle Grundgebühr wird auch dann berechnet, wenn kein Einsammeln, Abfahren und Behandeln von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt.
- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der abflusslosen Sammelgrube entnommenen Abwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (5) Die Benutzungsgebühr **D** beträgt im

	Kalkulationszeitraum 2011	Kalkulationszeitraum 2012	Kalkulationszeitraum 2013 -2015
Grundgebühr:	3,33 EUR pro BE und Monat	2,83 EUR pro BE und Monat	3,17 EUR pro BE und Monat
Verbrauchsgebühr:	2,94 EUR pro m <sup>3</sup> Abwasser	2,17 EUR pro m <sup>3</sup> Abwasser	2,13 EUR pro m <sup>3</sup> Abwasser

- (6) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tage der Inbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube. Sie endet mit der Außerbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube und sobald dieser Umstand dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde.

§ 15  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner eines Gebührensuldverhältnisses sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einer Veränderung der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück wird der neue Verpflichtete mit der Fälligkeit der auf die Rechtsänderung folgenden Abschlagszahlung zur Gebührenentrichtung herangezogen, wenn der bisherige Rechtsinhaber die Veränderung zuvor dem Zweckverband nachgewiesen hat.

§ 16  
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit schriftlichem Bescheid festgesetzt.  
Der Bescheid kann mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden.  
Die festgesetzte Gebühr wird vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.  
Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind alle zwei Monate Abschlagszahlungen für das laufende Abrechnungsjahr zu leisten.  
Diese Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Abweichend vom Zwei-Monats-Turnus kann auch eine monatliche Erhebung und Abrechnung erfolgen.
- (3) Die Abschlagszahlungen werden nach der Menge des vom Grundstück im Vorjahr zu entsorgenden Abwassers berechnet. Bestand im Vorjahr keine Gebührenpflicht, oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt oder es wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats nach Entstehen der Gebührenpflicht entspricht.
- (4) Bei Beendigung der Gebührenpflicht werden unverzüglich die Grundlagen für eine endgültige Abrechnung ermittelt.

**Teil 3: Schlussbestimmungen**

§ 17  
Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband alle für die Feststellung des Umfangs der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, für die Errichtung, die Änderung oder Beseitigung von Anlagen auf dem Grundstück oder wenn zu erwarten ist, dass sich die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird.

§ 18  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) bzw. in der jeweils nachfolgenden gültigen Fassung dieses Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 17 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt
  - § 17 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21  
Inkrafttreten

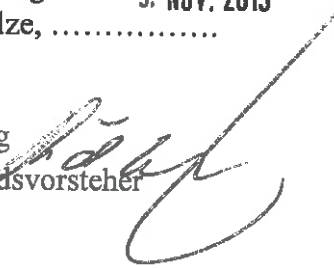
Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung – Abwasserbeseitigung) tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung – Abwasserbeseitigung) vom 14.10.2010
- die Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Erhebung von Gebühren für den Großkunden 1 vom 14.10.2010
- die Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung für den Sonderkunden 1 vom 30.08.2011

ausgefertigt: - 5. NOV. 2013  
Bad Sülze, .....

Rehberg  
Verbandsvorsteher



## Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

- 5. NOV. 2013

Bad Sülze, .....

Rehberg  
Verbandsvorsteher

